



---

## **Satzung Delgemer Edelweiß**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Delgemer Edelweiß“. Es ist beabsichtigt, den Verein im Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist „Am Herrenstück 3“ in 65205 Wiesbaden.
- (3) Der Name stammt von der früheren, 1914 gegründeten, Delkenheimer Kerbegesellschaft.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung Delkenheimer Traditionen, die Förderung der Geselligkeit und die Pflege des heimatlichen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein veranstaltet unter anderem die alljährliche am 3. Septemberwochenende stattfindende Delkenheimer Kerb.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Vereinssymbol und Farben des Vereins**

- (1) Vereinssymbol ist die Gebirgspflanze „Edelweiß“.
- (2) Farben des Vereins sind: „weiß-grün-schwarz“

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Einstimmigkeit Ehrenmitglieder befristet, jedoch für maximal 1 Jahr, ernennen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)** Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an jeder Hauptversammlung, an Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Anregungen vorbringen.
- (2)** Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Weiter sind sie gehalten, freiwillige Arbeitsstunden bei den Festen und Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereins zu leisten.
- (3)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4)** Passive Mitglieder haben keine Verpflichtungen außer der Zahlung des Jahresbeitrags.
- (5)** Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem geschäftsführendem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Er wird mit dem Zugang beim geschäftsführenden Vorstand wirksam.  
Als Austrittserklärung gilt ferner, wenn ein Mitglied nach dreimaliger Mahnung den Beitrag für ein Jahr nicht entrichtet hat.  
Der Austritt wird in diesem Falle zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem es zum dritten Mal gemahnt wurde.  
Der Austritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.  
Die Austrittserklärung ist an die in der Geschäftsordnung angegebene Adresse zu richten.

## **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1)** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein schweren Schaden zufügt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
  - a) die Pflichten nicht einhält
  - b) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist
  - c) Vermögen oder Gegenstände, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut
  - d) durch Wort oder Schrift unzutreffende oder dem Verein schädigende Behauptungen über diesen verbreitet.
  - e) Bei einer Veranstaltung, oder in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit Dritte beleidigt, bedroht, gewalttätig auftritt oder andere grobe Handlungen begeht, welche dazu geeignet sind, den Verein zu Schädigen oder im Ansehen herabzusetzen.
- (2)** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es andere Mitglieder bei Veranstaltungen, in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit oder im privaten Bereich beleidigt, bedroht, gewalttätig wird oder andere Handlungen vornimmt, welches das Mitglied zum Austreten bewegen könnte. Einer rechtskräftigen Verurteilung Bedarf es nicht.
- (3)** Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Einstimmigkeit. Sie hat dem betreffenden Mitglied vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder Sachwerte des Vereins.

- (4) Einem Mitglied kann bis zur Entscheidung des Ausschlusses, durch dem geschäftsführenden Vorstand, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Des Weiteren kann ihm untersagt werden, während der Entscheidungszeit das Vereinszeichen in der Öffentlichkeit zu tragen.
- (5) Ein aktives Mitglied kann bei Einstimmigkeit des Vorstandes zu einem passiven Mitglied werden, wenn das Mitglied nach dreimaliger Mahnung, keine freiwilligen Arbeitsstunden, wie in § 5 (2), genannt leistet. Die Mahnung kann in mündlicher Form ergehen, muss jedoch vom Schriftführer schriftlich mit Begründung festgehalten werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der erweiterte Vorstand
  - der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr durchzuführen. Sie ist durch den Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in den Fristen unter dem Absatz (1) einzuladen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe dies fordern oder bei Tod eines aktiven oder passiven Mitgliedes. Eine außerordentliche Versammlung hat dieselben Rechte und Pflichten wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Versammlung kann auch einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- (5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer/die Schriftführerin protokolliert und vom Versammlungsleiter/in abgezeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter/in.
- (6) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - Abstimmung über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern (zwecks Kassenprüfung für die Jahreshauptversammlung). Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein

Aufgaben der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Behandlung sonstiger Angelegenheiten.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied Stimmrecht.

## **§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. geschäftsführendem Vorstand (Mindestalter 18 Jahre);
- dem/der 2. geschäftsführendem Vorstand, (Vertreter / Mindestalter 18 Jahre);
- dem/der 1. Kassierer/in (Mindestalter 18 Jahre);
- dem/der 2. Kassiere/in (Vertreter / Mindestalter 18 Jahre);
- dem/der Schriftführerin (Mindestalter 18 Jahre)

(2) Der Vorstand wird bei einer Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle aktiven oder passiven Vereinsmitglieder.

(3) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschicke des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über seine Maßnahmen hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein geschäftsführender Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

Der/die Schriftführer/in hat über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und von ihm/ihr selbst zu unterzeichnen.

(4) Dem Kassierer/der KassiererIn obliegt die Verwaltung der Kassengeschäfte.

(5) Der Verein wird durch den 1. und 2. geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.

(6) Der geschäftsführende Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen. Bei Rechnungsbeträgen bis 2000€ für Neuanschaffungen des Vereins kann der Vorstandsvorsitz frei verfügen. Ein Grundstock für die nächstjährige Kerb ist in Höhe von 2.500€ in der Kasse zu belassen.

(7) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

(8) Sind der 1. und der 2. geschäftsführende Vorstand z.B. durch Tod, schwere Krankheit oder andere schwerwiegende Gründe nicht nur vorübergehend nicht in der Lage, den Verein zu führen, sind für diese Ämter Nachwahlen durchzuführen. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der 2 nachgewählten geschäftsführenden Vorstände endet mit der Amtszeit des restlichen Vorstands bzw. der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

(9) Ist ein Vorstandsmitglied z.B. durch Tod, schwere Krankheit, andere schwerwiegende Gründe oder Rücktritt nicht nur vorübergehend nicht in der Lage, den Verein zu führen, kann durch den Vorstand ein Vereinsmitglied bei einfacher Mehrheit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl als kommissarischer Vertreter ernannt werden.

(10) Weiteres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei dem Vorstand nicht angehörende Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte. Sie haben auf der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 12 Verfahrensvorschriften**

- (1) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragt. Vorstandssitzungen sind ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder mündlich geladen wurden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit nötig.

## **§ 13 Versicherung der Mitgliedern**

- (1) Der Verein haftet nicht für die Schäden, die einem Mitglied in der Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstehen. Der Verein schließt jedoch für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen Unfallschäden ab, aber dies nur für den Zeitraum der Kerb. In der übrigen Zeit greift kein zusätzlicher Versicherungsschutz. Schäden sind unmittelbar bei dieser Versicherung geltend zu machen. Die Mitglieder unterliegen bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## **§ 14 Ehrung**

- (1) Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.  
Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können mit der Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet werden.  
Mitglieder, die mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet wurden, sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstands. Ehrenvorsitzende sind den übrigen Mitgliedern bezüglich der Mitgliedsrechte und -pflichten gleichgestellt.

Die Ehrennadeln in Bronze und Silber werden je nach Dauer der Vereinszugehörigkeit verliehen. Nach 5 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft erhält ein Vereinsmitglied die bronzene Nadel, nach 10 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft die silberne Nadel und nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel. Frühestes Eintrittsdatum in den Verein und damit frühester Beginn des Berechnungszeitraums ist der Tag der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Aus der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss ersichtlich sein, dass die Auflösung des Vereins beantragt wurde. Zur Auflösung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der von mindestens drei Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein muss. Für die Annahme des Antrags ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung (erfolgt bei weniger als 5 Mitgliedern) fällt das Vermögen des

Vereins an den Vereinsring Delkenheim. Jegliche Vermögens- und Besitztümer gehen an den Vereinsring.

### § 16 Satzungsänderung

- (1) Der Inhalt dieser Satzung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Das Thema „Satzungsänderung“ muss aus der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Für die Annahme des Antrags ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Jedem Vereinsmitglied ist vor der oben genannten Mitgliederversammlung auf Verlangen Einblick in die Änderungsvorschläge zu gewähren.

Wiesbaden-Delkenheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende  
Laura Nemeth

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender  
Boris Neumann